könne nicht beigetreten werden. Dies würde bedeuten, daß. wenn Scheidungsklage erhoben, der Kläger aber vor ihrer Erledigung gestorben sei, die letztwillige Verfügung wirksam bliebe. Das widerspreche den Anschauungen der Werktätigen. Wollte man der Ehefrau, die den Ehescheidungsstreit allein überlebt habe, ein Erbrecht geben, so würde dies wieder den Versorgungscharakter der Ehe herstellen, der unseren Anschauungen zuwiderlaufe und durch die Gesetzgebung ab'geschafft worden sei. Im vorliegenden Fall sei, was das Bezirksgericht im einzelnen ausführt, die Ehe derartig zerrüttet gewesen, daß mit Sicherheit ihre Scheidung zu erwarten gewesen sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Der Auffassung des Bezirksgerichts, der Verlust des Erbrechtes gemäß §§ 1933, 2077 und 2268 BGB nach Erhebung einer Ehescheidungsklage, die zur Ehescheidung geführt hätte, sei aufrechterhalten geblieben, es sei lediglich an Stelle des dort vorgesehenen Verschuldensprinzips das sog. Zerrüttungsprinzip getreten, kann nicht zugestimmt werden.

Noch weniger ist es allerdings möglich, der Auffassung von Neye (NJ 1959 S. 313) beizupflichten, daß das in diesen Gesetzesbestimmungen enthaltene Verschuldensprinzip aufrechterhalten geblieben sei.

Es muß vielmehr beachtet werden: Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten (§§ 1931 bis 1934 BGB) beruht gesetzlich auf der Tatsache, daß bis zum Tode des Erblassers eine Ehe bestanden hat. An dieser Regelung hat die Deutsche Demokratische Republik festgehalten. Es ist zwar richtig, daß die Ehe eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft zwischen Mann und Frau ist, die, gegründet auf Gleichberechtigung, gegenseitige Liebe und Achtung, der gemeinsamen Entwicklung der Ehegatten und der Erziehung der Kinder dient. Im Einzelfall ist das Erbrecht des überlebenden Ehegatten aber davon unabhängig ob die bis zum Tode des Erblassers bestandene Ehe diese Forderung der Gesellschaft erfüllt hat oder dem wenigstens nahegekommen ist. Es ist nicht nur unzweifelhaft, daß der überlebende Ehegatte auch dann ein Erbrecht hat, wenn aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind; es steht vielmehr auch fest, daß das Erbrecht nicht etwa untergegangen ist, wenn die Beziehungen der Ehegatten sich vor dem Tode des Erblassers getrübt hatten. Für ein Erbrecht des überlebenden Ehegatten kommt es also lediglich darauf an, ob beim Zeitpunkt des Todes des Erblassers die Ehe rechtlich noch bestanden hat (und selbstverständlich beim testamentarischen Erbrecht auch darauf, ob der Erblasser sein früheres Testament nicht inzwischen geändert hatte). Infolgedessen fällt das gesetzliche Erbrecht des Überlebenden ohne weiteres fort, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Erbfalls, d. h. des Todes des Erblassers, rechtskräftig geschieden war. Diese Rechtsfolge ist vom Standpunkt der von unserem Staat übernommenen Regelung des BGB so selbstverständlich, daß sie überhaupt nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, insbesondere nicht im § 1933 BGB.

Die Erbeinsetzung des Ehegatten durch letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) stellt aber lediglich eine der gesetzlichen Erbfolge grundsätzlich entsprechende Bestimmung des Erblassers dar, wenn auch im einzelnen Fall die dem überlebenden Ehegatten durch letztwillige Verfügung gemachte Zuwendung in der Höhe vom gesetzlichen Erbteil abweichen kann.

Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 des § 2077 BGB, daß die letztwilliga Verfügung, durch die ein Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, unwirksam ist, wenn die Ehe nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst — insbesondere also rechtskräftig geschieden — worden ist, entspricht also dem dargelegten allgemeinen Grundsatz des BGB, daß das Erbrecht des überlebenden Ehegatten auf der Tatsache des Bestehens der Ehe bis zum Tode des Erblassers beruht. Anders liegen die Dinge aber, wenn die Ehe noch nicht aufgelöst, sondern nur Scheidungsklage erhoben ist. Die Rechtswirkungen der Ehe bleiben grundsätzlich während des Scheidungsprozesses erhalten, und so war es auch im allgemeinen nach der Regelung des BGB. Es bedurfte also hier einer besonderen Bestimmung, daß eine Rechtswirkung der Ehescheidung, nämlich der Verlust des Erbrechts, schon mit der Erhebung der Ehescheidungsklage eintreten

sollte. Eine solche Bestimmung ist die Anordnung des § 2077 Abis. 1 Satz 2 BGB, daß das Erbrecht erlischt, wenn Scheidungsklage erhoben war und infolge Verschuldens des Verklagten zum Erfolge geführt hätte. Das ist eine Regelung, die sich nur durch das das Ehescheidungsrecht des BGB beherrschende Verschuldensprinzip erklären läßt. Dieses Verschuldensprinzip, das in gewissem Umfang noch in dem ebenfalls außer Kraft getretenen Ehegesetz des Kontrollrats (KRG Nr. 16, §§ 42 und 43 sowie § 48 Abs. 2) galt, ist durch die Eheverordnung aufgehoben worden. Die Ehescheidung* ist jetzt nur zulässig, wenn ernstliche Gründe hierfür vorliegen und das Gericht durch eine eingehende Untersuchung festgestellt hat, daß die Ehe ihren Sinn für die Ehegatten, ihre Kinder und die Gesellschaft verloren hat (§ 8 EheVO). Ob diese Tatsache auf dem Verschulden eines oder beider Ehegatten beruht, ist grundsätzlich nicht ausschlaggebend. Es geht aber nicht an, das Verschuldensprinzip, das unseren gesellschaftlichen Anschauungen grundsätzlich widerspricht, für die Ehescheidung zwar aufzugeben, es aber für ihre erbrechtlichen Folgen bestehen zu lassen. Infolgedessen muß die Ansicht von Neye abgelehnt werden.

Es kann aber auch nicht der Ansicht des Bezirksgerichts zugestimmt werden, daß innerhalb der §§ 1933 und 2077 BGB an Stelle des Verschuldensprinzips das Zerrüttungsprinzip getreten sei*

Eine Rechtsfolge, die sich aus einem der früheren Gesellschaftsordnung und einer aufgehobenen gesetzlichen Regelung eigentümlichen Prinzip ergibt, kann nicht ohne weiteres durch Anwendung eines mit der jetzigen Rechtsordnung vereinbaren Prinzips aufrechterhalten werden. Eine solche Ersetzung eines früheren Prinzips durch ein jetziges ist nur möglich, wenn das auf Grund unserer Rechtsordnung, insbesondere der Verfassung, unzweifelhaft gefordert wird, wie etwa die gemeinsame Vertretung der Kinder durch beide Eltern an Stelle der Vertretung durch den Vater auf Grund der Gleichberechtigung der Frau. Eine solche unzweifelhafte Rechtslage ist hier aber nicht gegeben. Gegen die Anwendung des Zerrüttungsprinzips auf den Erbrechtsverlust sprechen vielmehr folgende Erwägungen:

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist an die Tatsache des Bestehens der Ehe geknüpft und erlischt infolgedessen allerdings mit ihrer Auflösung vor dem Tode des Erblassers. Vom Standpunkt des BGB aus, nach dem eine Ehe grundsätzlich nur infolge Verschuldens des Verklagten geschieden werden konnte, mochte die erbrechtliche Regelung, die ebenfalls das Verschulden maßgebend sein ließ, vertretbar erscheinen. Wer die Auflösung der Ehe verschuldet haben würde, hatte den Verlust des Erbrechts zu tragen. Eine innere Rechtfertigung fehlt aber jetzt, da die Ehescheidung auf dem Verlust des Sinns der Ehe beruht. Es wäre also, wenn das Erbrecht des auf Scheidung verklagten Ehegatten verwirkt wäre, falls das über das Erbrecht entscheidende Gericht zur der Auffassung kommt, die Ehe wäre geschieden worden, wenn der Kläger das Ende des Scheidungsprozesses erlebt hätte, möglich, daß der Verklagte das Erbrecht verliert, obwohl die Entwicklung der Ehe, die zu ihrer Scheidung führte, überwiegend oder sogar ausschließlich in dem Verhalten des Klägers zu suchen ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß, in bewußtem Gegensatz zur früheren Auffassung, bei der Entscheidung darüber, ob die Ehe ihren Sinn verloren hat, nicht nur auf die Entwicklung der letzten dem Ehescheidungsprozeß vorangegangenen Zeit das Augenmerk zu richten ist, sondern auf die gesamte Entwicklung der Ehe. Es wird unter diesen Umständen noch weniger als unter der Herrschaft der früheren Grundsätze möglich sein, über die Berechtigung einer Scheidung einer Ehe zu entscheiden, ohne beide Ehegatten zu hören, wenn auch hin und wieder in seltenen Ausnahmen eine solche Entscheidung möglich, das Erbrecht des überlebenden Ehegatten als erloschen zu betrachten, weil der andere Ehegatte Ehescheidungsklage erhoben hatte.

In Übereinstimmung mit dem Generalstaatsanwalt und auch übrigens mit der Auffassung des Ministeriums der Justiz, wie sie der von diesem herausgegebenen

^{*} vgL hierzoi Grandke in NJ 1957 S. 744, die ziur Frage der Entziehung des Pflichtteils -den gleichen Standpunkt vertreten hatte. D. Red.